



Gemeinde Südbrookmerland Landkreis Aurich

BAULEITPLANUNG

42. Änderung des Flächennutzungsplans („Windpark Oldeborg“ in der Gemeinde Südbrookmerland, OT Oldeborg)

- Urschrift -

Begründung



Datum: 04.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	<u>Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung</u>	<u>3</u>
1.1	Planungsanlass und Entwicklungsziel	3
1.2	Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	6
1.3	Städtebauliche Bestandsaufnahme	7
1.4	Übergeordnete Planungsvorgaben	7
1.5	Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung	11
1.6	Nachrichtliche Übernahme	12
1.7	Hinweise	12
1.8	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	13
1.9	Durchführung der Planung und Kosten	13
Teil 2	<u>Umweltbericht</u>	<u>14</u>
2.1	Einleitung	14
2.1.a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	14
Teil 3	<u>Abwägung und Verfahren</u>	<u>18</u>
3.1	Verfahren	18
3.2	Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen	18
3.2.1	Frühzeitige Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit	18
3.2.2	Auslegung bzw. Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit	18
3.3	Abwägungsergebnis	18
3.4	Verfahrensvermerke	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	RROP 2018 mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, ohne Maßstabsangabe	3
Abbildung 2:	Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstabsangabe (Quelle: Geofachdaten © NLSTBV 2021)	7
Abbildung 3:	Auszug aus dem LRÖP; ohne Maßstabsangabe	8
Abbildung 4:	Auszug aus dem RROP 2018 mit Plangebiet, ohne Maßstabsangabe	10
Abbildung 5:	RROP 2018 mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, ohne Maßstabsangabe	11
Abbildung 6:	Auszug aus dem Umweltbericht zum regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich (2018), S. 117, S. 106	15
Abbildung 7:	Pachtfläche der vorh. Kompensation	16

Teil 1 Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Planungsanlass und Entwicklungsziel

Die Gemeinde Südbrookmerland plant die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Zielsetzung die rechtskräftigen Windenergie- bzw. Beschleunigungsgebiete der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland sowie dem im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich (2018) festgelegten Vorranggebiet (s. Abbildung 1) ganzheitlich im Flächennutzungsplan darzustellen und diese planungsrechtlich für ein Repowering abzusichern. Im Zuge der Umsetzung der Umsetzung der sogenannten RED III – Richtlinie (EU-Richtlinie 2023 / 2413) wurden u.a. auch das Baugesetzbuch sowie das Raumordnungsgesetz novelliert. Im Zuge der Novellierung wurde gesetzlich geregelt, dass vor dem 19.05.2024 ausgewiesene Windenergiegebiete bereits als Beschleunigungsgebiete gelten. Dies trifft sowohl auf die 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Südbrookmerland zu als auch auf die im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung.

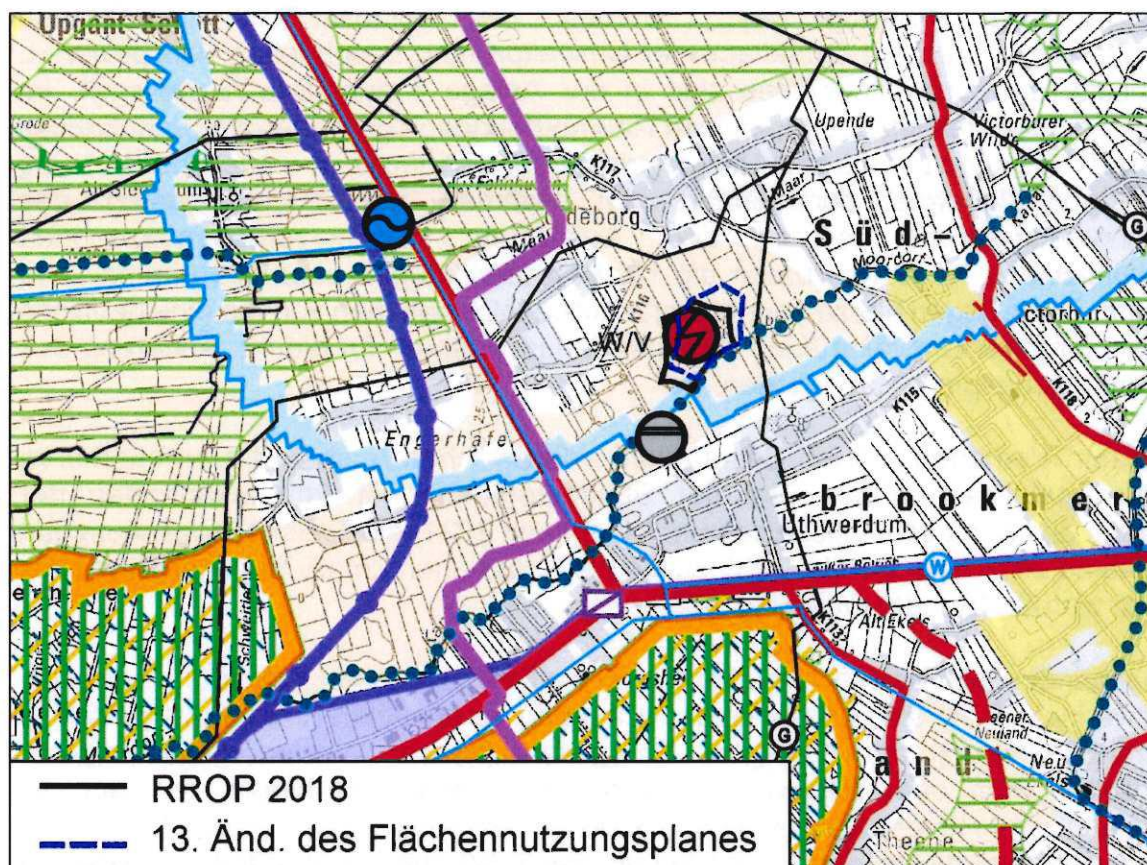


Abbildung 1: RROP 2018 mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, ohne Maßstabsangabe

Parallel zum vorliegenden Aufstellungsverfahren der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, erfolgt die Aufhebung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/Vorhaben- und Erschließungsplan (Windpark Oldeborg) der sich teilweise im Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans befindet.

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Planungsanlass ist der Antrag des Vorhabenträgers zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung/Erneuerung von Windkraftanlagen durch diese Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB im weiteren Verfahren der Planbegründung beigelegt wird, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt. Im Rahmen der Aufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Aurich (2018) wurde bereits eine Umweltprüfung für die Fläche im Sinne einer Nutzung für die Windenergie durchgeführt. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 wurden die Umweltauswirkungen ebenfalls ermittelt und bewertet. Somit liegen hierzu bereits umfängliche Informationen vor, die eine deutliche Abschwächung der Umweltprüfung im Aufstellungsverfahren für die 42. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichen.

Mit diesem Vorhaben soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Ziel der Bundesregierung ist (mit Inkrafttreten der Änderung des Klimaschutzgesetzes am 31. August 2021) die Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Bereits 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 gesenkt werden (Bundesregierung 2021).

Die Gemeinde Südbrookmerland plant durch die Erneuerung der Windenergieanlagen (Repowering) die Nutzung erneuerbarer Energien zu erweitern, um so das politische Ziel zur Steigerung der erzeugten Energieleistung zur Windenergienutzung zu ermöglichen. Um dem Repowering ausreichend Raum zu bieten, soll auf die Festlegung von Höhenbegrenzungen verzichtet werden (RROP 2018, Ziff. 4.2.2). Außerdem sollen die in der 13. Änderung des Flächennutzungsplans festgelegten Leistungs-, Rotoranzahl- und Anlagenzahlbegrenzungen aufgehoben werden. Diese Festlegungen zur Begrenzung der Leistung und zur Rotoranzahl sind nicht mehr zeitgemäß. Die Begrenzung der Anlagen ergibt sich heutzutage aus der Standortplanung. Da die Anlagen durch das Repowering größer werden, werden auch die Abstände zwischen den einzelnen Anlagen größer. Demnach ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eher weniger Anlagen beantragt werden als bisher dort vorhanden.

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Hinzu kommt zusätzlich das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) - § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]

Diesem überragenden öffentlichen Interesse soll mit den vorliegenden Vorhaben Folge geleistet und der wichtige Beitrag zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie hin zu Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Um eine maximale energetische Ausnutzbarkeit des Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land zu ermöglichen und gleichzeitig eine Anrechnung dieses Beschleunigungsgebietes auf die Erreichung des Flächenzieles gemäß NWindG zu 100 % zu erreichen, wird eine **Rotor-out-Planung** vorgenommen. Demnach ist der Änderungsbereich nur durch die Maststandorte einzuhalten. Die Rotorblätter dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen Fläche/Konzentrationszone liegen und diese entsprechend ihrem Rotorradius überstreichen. Eine **Höhenbegrenzung** wird nicht vorgenommen.

Auszug aus dem RROP 2018, Kapitel 4.2.2 Ziffer 02:

„Die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne sollen die Möglichkeiten des Repowering ausschöpfen. Höhenbegrenzungen sollen deshalb nicht festgelegt werden. Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung eines Repowering soll der Abbau von Altanlagen vorgesehen werden. Die verbleibenden Anlagenstandorte sind dabei räumlich zu konzentrieren.“

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthalten eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

Die nachfolgend aufgeführten Belange sind in das nachfolgende Genehmigungsverfahren einzustellen und falls erforderlich durch Fachgutachten zu belegen, dabei ist zu berücksichtigen, dass im Änderungsbereich bereits drei Windenergieanlagen betrieben werden und somit nur Belange, die sich aus technischen bzw. gesetzlichen Änderungen ergeben berücksichtigt werden müssen. Hierbei sind die zurzeit geltenden aktuellen Vorschriften und Gesetze zugrunde zu legen.

➤ Belange des Immissionsschutzes:

- Schall
 - Schattenwurf
 - Stroboskop-Effekt
 - Optisch bedrängende Wirkung
 - Eiswurf
- Belange des Naturschutzes:
 - Schutzgebiete
 - Artenschutz
 - Ersatzaufforstung/Kompensation
- Belange der Infrastruktur
- Belange des Verkehrs:
 - Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen
- Belange der Ver- und Entsorgung:
 - Netzanbindung und Netzeinspeisung
 - Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
 - Löschwasserversorgung/Brandschutz
 - Überwachung und Wartung
 - Schmutzwasserbeseitigung, Abfall-Entsorgung
 - Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer
 - Telekommunikation
 - Netzanschluss
- Belange des Denkmalschutzes/Bodenfunde
- Belange des Klimaschutzes
- Belange der Bundeswehr/Kampfmittel
- Belange des Bodenschutzes

1.2 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals.

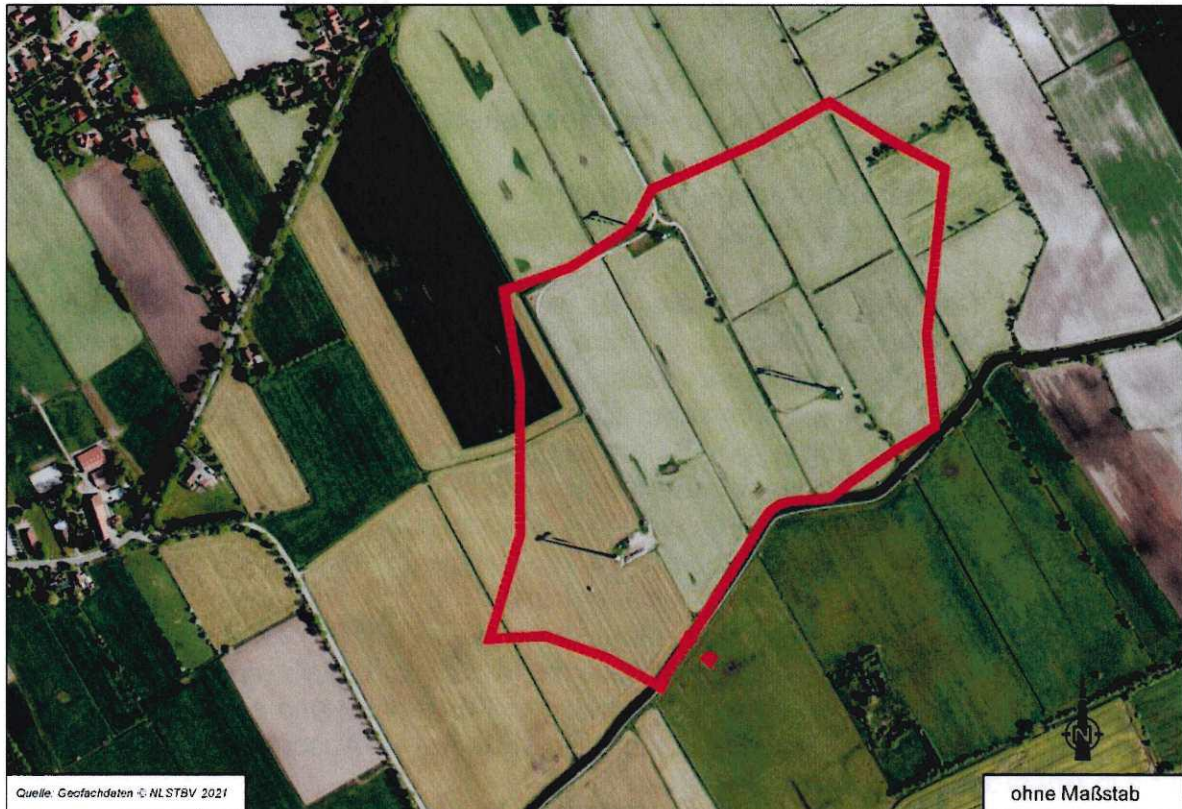


Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstabsangabe (Quelle: Geofachdaten © NLSTBV 2021)

Das Plangebiet (Änderungsbereich 13. Ä FNP und Vorrangfläche RROP 2018) mit einer Größe von ca. 22,57 ha ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Flur- bzw. Flurstücksnummern gehen aus der Planunterlage hervor.
Für den Änderungsbereich wird folgende bauliche Nutzung dargestellt:

- ❖ Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB

1.3 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Zurzeit werden die Flächen des Änderungsbereiches als Windpark mit drei Anlagen sowie intensiv landwirtschaftlich genutzt.

1.4 Übergeordnete Planungsvorgaben

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm legt die Ziele der Raumordnung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen.

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)) wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17.09.2022 in

Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103).

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) enthält keine der Planung entgegenstehende Darstellungen (s. Abbildung 3).

Die Ziele des Landesraumordnungsprogrammes werden gem. § 5 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert.

Im LROP wird festgehalten, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Dabei sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbaren Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung muss festgesetzte Leistungen ermöglichen. Die Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen (LROP 2017). Im Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des LROP 2022 ist geregelt, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden kann.

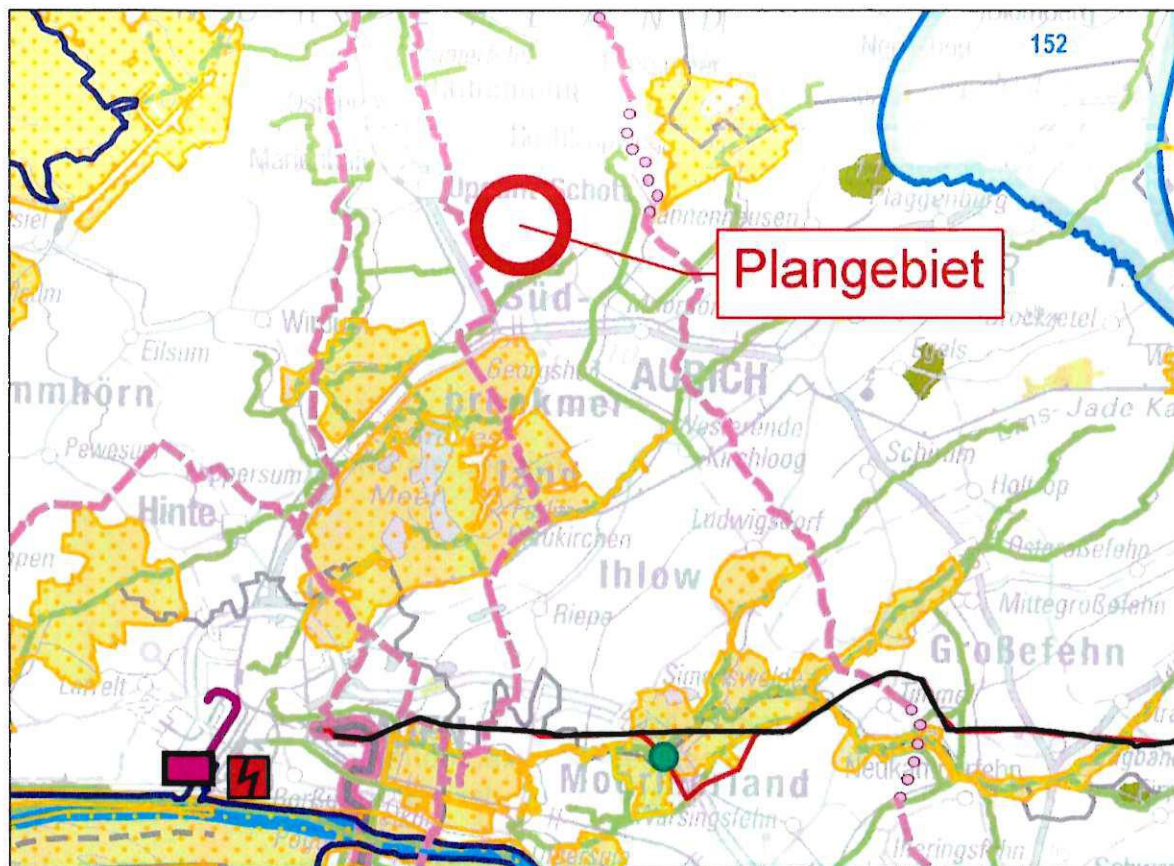


Abbildung 3: Auszug aus dem LROP; ohne Maßstabsangabe

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 (RROP) des Landkreises Aurich wurde in der Kreistagssitzung des Landkreise Aurich am 19.12.2018 beschlossen und wurde gem. §5 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 28.08.2019 unter Maßgaben und Auflagen genehmigt und trat durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 25.10.2019 in Kraft.

Das Plangebiet liegt gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 Landkreis Aurich (RROP 2018) in einem Vorranggebiet Windenergienutzung (RROP 2018, Textziffer 13.3) bzw. in einem Beschleunigungsgebiet (§ 6a Windflächenbedarfsgesetz). Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Zentralen Siedlungsbereiches der Gemeinde Südbrookmerland (RROP 2018).

Das regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich und damit auch die dort enthaltene Festlegung der Vorranggebiete „Windenergienutzung“ ist am 18.10.2019 in Kraft getreten. Bis zum 19.05.2024 ausgewiesene Windenergiegebiete sind kraft gesetzlicher Erklärung automatisch auch Beschleunigungsgebiete. Das gilt somit bereits für alle im regionalen Raumordnungsprogramm des LK Aurich ausgewiesenen Vorranggebiete „Windenergienutzung“. Damit erübrigt sich die Darstellung von Minderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden lediglich die bereits geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für das Beschleunigungsgebiet in den Flächennutzungsplan übertragen. Damit erübrigt sich auch die Erstellung eines Umweltberichtes.

Durch die vorliegenden Bauleitplanungen (Aufhebung BPlan 6.10 und 42. Änderung des Flächennutzungsplans) werden die übergeordneten Planungsabsichten zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung berücksichtigt. Somit stehen die Planungen nicht im Widerspruch zu den raumordnerisch relevanten Zielen und Darstellungen der Regionalen Raumordnung des Landkreis Aurich und den kommunalen Planungen der Gemeinde Südbrookmerland.

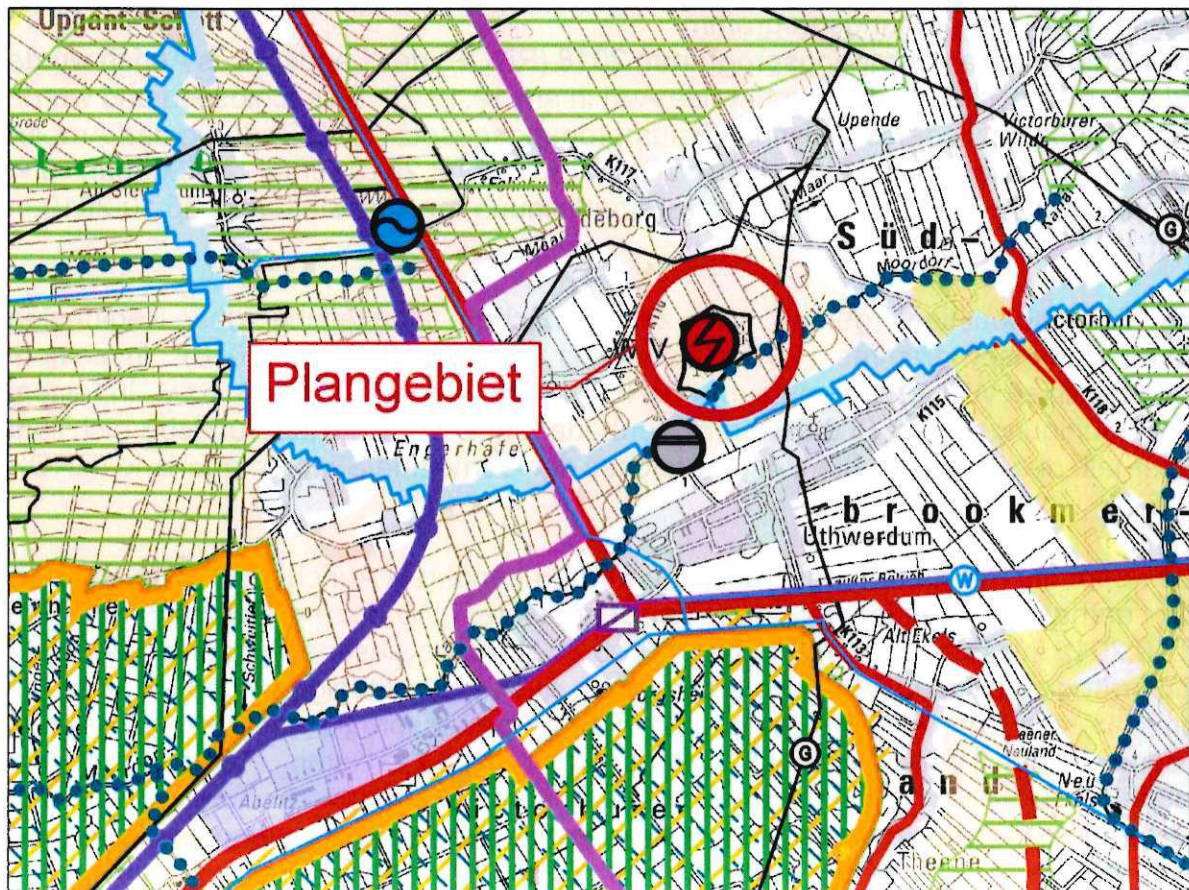


Abbildung 4: Auszug aus dem RROP 2018 mit Plangebiet, ohne Maßstabsangabe

Flächennutzungsplan

Die Geltungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans und der Vorrangfläche im RROP 2018 des LK Aurich sind nicht deckungsgleich (s. Abbildung 1).

Aus diesem Grund erfolgt das Verfahren zur Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land () gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung – Windenergieanlagen –.

Die Planungen werden somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und den aktuellen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Aurich entwickelt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Aurich wird zurzeit erarbeitet. Vorhandene Datenermittlungen (Kartierungen) werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

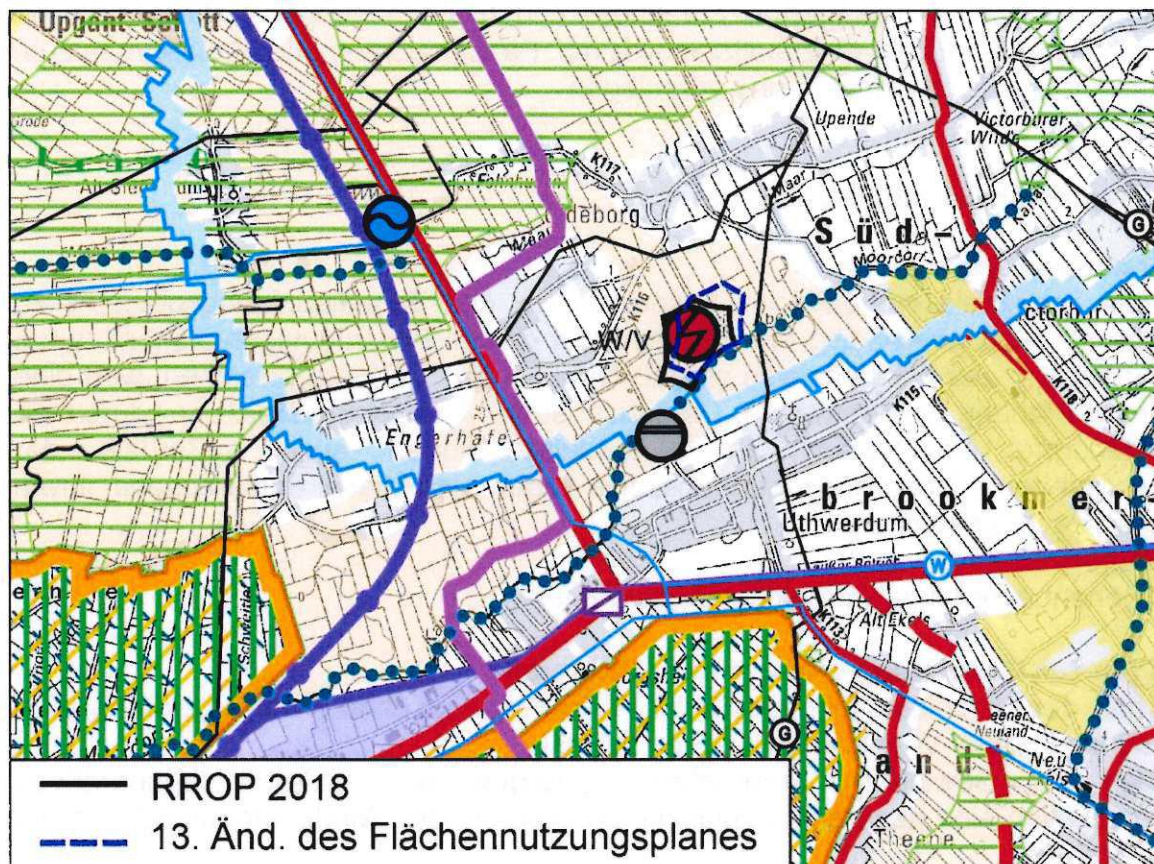


Abbildung 5: RROP 2018 mit der 13.Änderung des Flächennutzungsplanes, ohne Maßstabsangabe

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/VEP „Windpark Oldeborg“ steht nicht im Widerspruch zu den raumordnerisch relevanten Zielen und Darstellungen bzw. zu den zukünftigen Planungen des LK Aurich und der Gemeinde Südbrookmerland.

1.5 Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den vorgenannten Planungszielen stellt die Flächennutzungsplanänderung als Art der baulichen Nutzung ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land (WIND) gemäß § 249c BauGB dar.

Die Abgrenzung des Beschleunigungsgebietes ergibt sich aus den Vorgaben des RROP, der sich wiederum auf die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland bezieht. Da es hier in den zeichnerischen Darstellungen zwischen dem RROP und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Abweichungen gibt, wird im Zuge der 42. Änderung des Flächennutzungsplans die Gesamtfläche beider Abgrenzungen als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Eine Abweichung bzw. Verkleinerung des Beschleunigungsgebietes gegenüber der Abgrenzung aus dem RROP würde eine Abweichung von den Zielen des RROP bedeuten. Die Zugrundelegung einer Referenzanlage, um die Abgrenzung des Beschleunigungsgebietes anzupassen, ist somit nicht zielführend.

Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die baurechtlichen Abstände einzuhalten sowie ggf. Fachgutachten und Maßnahmen zum Immissionsschutz zu erstellen und vorzulegen

1.6 Nachrichtliche Übernahme

Rotor-out-Planung

Um eine maximale energetische Ausnutzbarkeit des Beschleunigungsgebietes zu ermöglichen und gleichzeitig eine Anrechnung dieses Beschleunigungsgebietes auf die Erreichung des Flächenzieles gemäß NWindG zu 100 % zu erreichen, wird eine Rotor-out-Planung vorgenommen. Demnach ist der Änderungsbereich nur durch die Maststandorte einzuhalten. Die Rotorblätter dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen Fläche/Konzentrationszone liegen und diese entsprechend ihrem Rotorradius überstreichen.

Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung wird nicht vorgenommen.

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

Innerhalb der Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land (WIND) gemäß § 249c BauGB sind primär Windenergieanlagen zulässig.

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien aus anderen regenerativen Energiequellen sind nachrangig zulässig, solange sie der Windkraftnutzung nicht im Wege stehen.

1.7 Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Trinkwasserschutzgebiet

Die Fläche für das geplante Repowering liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Zone III B des Wasserwerkes Siegelsum, der vorsorgende Grundwasserschutz genießt eine hohe Priorität, die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten. Ausführende Baufirmen sind vor Baubeginn in geeigneter Form auf die sensible Lage innerhalb einer Trinkwasserfassung hinzuweisen. Im Falle einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Stoffen sind neben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich umgehend auch die verantwortlichen Stellen der Trinkwassergewinnung vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) zu informieren.

Durch Bau und Betrieb der geplanten WEA dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer gelangen. Alle einzubauenden

Baustoffe und Hilfsmittel z.B. Recycling-Baustoffe, Schalöle, Dichtmaterialien müssen unbedenklich sein bzw. dürfen nicht in die Umwelt gelangen.

Das geplante Beschleunigungsgebiet zum Repowering ist geologisch geprägt durch bindigen Geschiebelehm mit einer Mächtigkeit von ca. 6 bis 10m, der relativ oberflächennah ansteht und nur von einer Sandauflage geringer Mächtigkeit überdeckt ist. In einer Entfernung von circa 500 Metern befindet sich z.B. die hydrogeologische Tiefenbohrung 2509BV0005, die eine Mächtigkeit des bindigen Geschiebelehms von ca. 6m beschreibt. Diese Schicht wird von humosen Feinsanden mit einer Mächtigkeit von 3,50m überlagert.

Wenn für die Errichtung der WEA eine Tiefgründung vorgesehen wird, dann darf ein Rüttelstopfverfahren nicht zum Einsatz kommen.

Bei der Gründung der WEA dürfen keine hydraulischen Verbindungen zwischen den Aquiferen geschaffen werden, daher schließt sich die Verwendung von Rüttelstopfverdichtungen aus, wenn bindige oder sehr gering durchlässige Schichten (Geschiebelehm, Geschiebemergel oder organische Schichten) durchteuft werden.

Weitere Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers werden in das nachfolgende Genehmigungsverfahren gemäß dem Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG) eingestellt.

Bodenschutz/Baugrund

Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Boden werden in das nachfolgende Genehmigungsverfahren gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eingestellt.

1.8 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen nachgekommen wird.

1.9 Durchführung der Planung und Kosten

Das Bauleitplanverfahren wird von der Gemeinde Südbrookmerland durchgeführt. Die anfallenden Kosten werden über einen städtebaulichen Vertrag privatrechtlich geregelt. Haushaltsmittel sind für das Planverfahren nicht erforderlich.

Teil 2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Zusammenführung der 13. Änderung des FNP als auch der Darstellung als Vorranggebiet Windenergie im RROP 2018 des Landkreises Aurich.

Somit kann aus Sicht der zurückliegenden Umweltprüfung zum regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich, sowie aus den Ermittlungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen aus den bisherigen Bauleitplänen (13. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.10) der Standort weiterhin als zulässig und verträglich herausgestellt werden. Hierzu im Folgenden der Auszug zum Plangebiet aus dem regionalen Raumordnungsprogramm:

Bezeichnung: 1.11 Gemeinde Südbrookmerland		Lage: Südbrookmerland, zwischen Uthwerdum und Oldeborg, nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals					
Fläche: 19 ha		Vorbelastung: Auf der Fläche sind bereits WEA vorhanden. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südbrookmerland als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt.					
Zustandsbeschreibung: Zum Umfeld des Gebietes gehören die Siedlungen Uthwerdum im Süden, Engerhufe im Westen, Oldeborg im Norden, und West Victorbur im Osten. Zwei Einzelhäuser am Kirchwyk (K116) liegen dem Vorranggebiet am nächsten. Ansonsten hat die Wohnnutzung einen Mindestabstand von mindestens 350 m. Die Lärmbelastung kann für die nah am Vorranggebiet gelegene Wohnnutzung, insbesondere östlich von WEA am Alten Postweg zwischen Victorbur und Oldeborg erhöht sein, in der Zulassung war jedoch die Einhaltung der Orientierungswerte der TA-Lärm zu gewährleisten. Das Gebiet wird überwiegend als Acker, eine Teilfläche als Grünland genutzt. Größere Gehölzstrukturen sind nur in der umgebenden Landschaft vorhanden. Das EU Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ liegt südlich der B 210 in einer Entfernung von 1,7 km; es ist als Natura 2000 –Gebiet, als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Biotopverbund Fläche vorgesehen. Ein Gastvogellebensraum nationaler Bedeutung (NLWKN 2015, WMS-Naturschutz) befindet sich westlich der B72 in einer Entfernung von 1,2 km. Der am südlichen Rand des Vorranggebietes für Windenergienutzung verlaufende Abelitz-Moordorf-Kanal ist als Vorranggebiet Biotopverbund Linie vorgesehen. Das Landschaftsbild ist durch kleinteilige Nutzungsstrukturen, Baumreihen und Alleen entlang der Straßen geprägt. In der Nähe der Siedlungsbereiche nimmt die Vielfalt des Landschaftsbildes zu. Die Landschaft ca. 1,2 km nördlich von Oldeborg ist großflächig als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung vorgesehen.							
Erhebliche Umweltauswirkungen (Repowering): Es ist nicht zu erkennen, dass weitere WEA errichtet werden könnten. Da die Fläche bereits bauleitplanerisch gesichert und komplett mit Windanlagen bebaut ist, werden durch die Festlegung keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervorgerufen. Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich insoweit insbes. auf die Förderung von Repowering. Die bei einem Repowering zu erwartenden Umweltauswirkungen hängen maßgeblich davon ab, welche Anlagentechnik zur Anwendung kommt und ob eine Nutzung der vorhandenen Standorte möglich ist. Da hierzu keine Prognose möglich ist, sind weitergehende Aussagen zu den ggf. zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht möglich. Durch Repowering kann sich die Betroffenheit der Anwohner graduell verändern. Es würden nur sehr kleinräumig Landschaftsbildräume hoher oder sehr hoher Bedeutung zusätzlich betroffen, da Wald und Siedlungen als Sichtbarrieren wirken.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Im bereits durch WEA genutzten Vorranggebiet wird durch die Festlegung keine Änderung der Nutzung vorbereitet. Durch ein mögliches Repowering können lediglich geringe zusätzliche Belastungen für die Anwohner entstehen. Die vorhandene Sonderbaufläche für Windenergieanlagen würde auch ohne das RROP die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bzw. eines Repowerings bewirken. Im Vergleich mit der Nullvariante sichert das RROP die Gebiete für die Windenergienutzung lediglich zusätzlich, zusätzliche erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen bewirkt dies nicht.							
Umweltauswirkungen		hoch	mittel	gering	keine	positiv	
Flächenanteil		K = Kleinflächig (bis ~ 10 %), T = große Teilflächen (~ 10 – 50 %), ohne Angabe über ~ 50 %					

Abbildung 6: Auszug aus dem Umweltbericht zum regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich (2018), S. 117, S. 106

Aus dem Auszug des Umweltberichtes geht hervor, dass die Fläche grundsätzlich für die Nutzung als Windenergie- bzw. beschleunigungsgebiet geeignet ist. In Bezug auf das Landschaftsbild wird beschrieben, dass im Falle eines Repowerings „nur sehr kleinräumig Landschaftsbildräume hoher oder sehr hoher Bedeutung zusätzlich betroffen sind, da Wald und Siedlungen als Sichtbarrieren wirken“. Außerdem wird festgehalten, dass „durch ein mögliches Repowering lediglich geringe zusätzliche Belastungen für die Anwohner entstehen“. Durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine Auswirkungen auf eines der Schutzgüter erwartet. Weitergehende Aussagen zu den ggf. zu erwartenden Umweltauswirkungen hängen maßgeblich von

der Anlagentechnik ab, die im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens festgelegt wird.

Da in der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Standorte festgelegt sind, kann erst im finalen Verfahren nach dem BImSchG die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet werden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.10 wurde die Eingriffsregelung mit festgelegten Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgearbeitet. Diese Maßnahmen bestehen noch und können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgegriffen werden. Der dazugehörige Kompensationsflächenbereich (s. Abbildung 7) kann die potenziellen Funktionsverluste der Schutzgebiete Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora und Fauna sowie Landschaft auffangen.

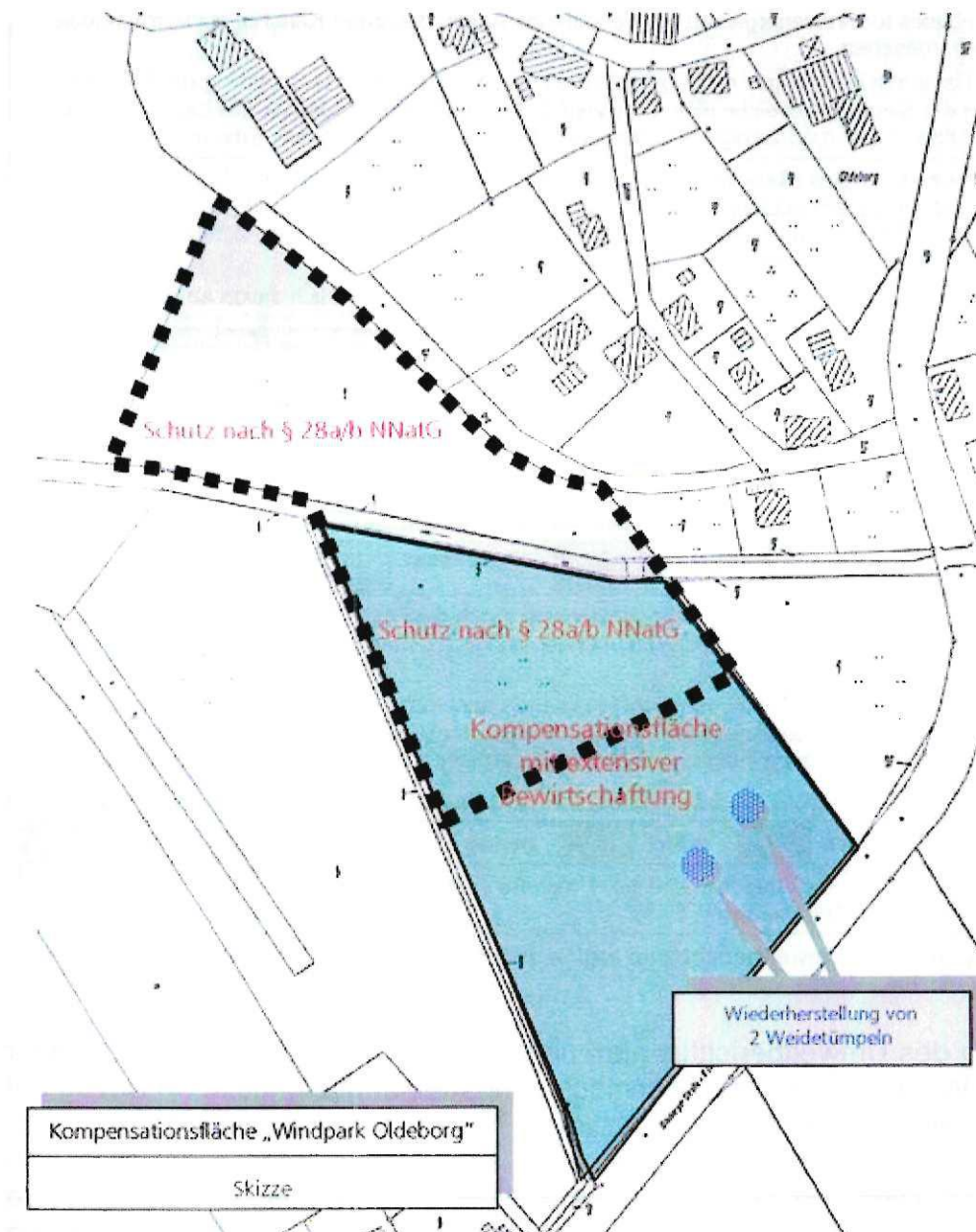


Abbildung 7: Pachtfläche der vorh. Kompensation

Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Oldeborg (Flur 3, Flurstück 5/4, Gesamtgröße ca. 2,2 Hektar). Von dieser Fläche werden 10.000 m² als Kompensationsanteil angerechnet. Bislang wurde die Fläche hauptsächlich als Weide genutzt. Als Besonderheit ist ein Teil der Gesamtfläche nach § 28a NNatG geschützt. Es handelt sich hierbei um ein flächenhaftes und in Gruppen vorkommendes Kalmus-Röhricht. Die Vorkommen beschränken sich auf den nördlichen Bereich der Fläche. Jenseits des Geestabflussgewässers „Maar“ befindet sich ebenfalls eine mit Landröhricht bewachsene Fläche.

Die bestehenden Erschließungen werden im Zuge der Repoweringmaßnahmen weitergenutzt, die bestehenden Anlagen werden vollständig zurückgebaut, so dass dem Minimierungsgebot nachgekommen wird.

Die bestehenden Vermeidungsmaßnahmen bleiben erhalten.

Die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden prüfend vor den Hintergrund der veränderten WEA-Standorte hinterfragt und können sicher durch die bereitstehende Flächenkulisse den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen.

Teil 3 Abwägung und Verfahren

3.1 Verfahren

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	19.06.2025
Ortsübliche Bekanntmachung	03.07.2025
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vom bis (einschl.)	08.07.2025 – 08.08.2025
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	07.07.2025
Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat	25.09.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	09.10.2025
Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB vom bis (einschl.)	13.10.2025 – 14.11.2025
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	10.10.2025
Feststellungsbeschluss durch den Rat	19.02.2026

3.2 Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen

3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit

Die im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen/Hinweise und Einwendungen wurden entsprechend der Ausführungen im Abwägungsvorschlag im Rahmen der Bearbeitung der Begründung nebst Umweltbericht eingearbeitet.

3.2.2 Auslegung bzw. Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit

Die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen/Hinweise und Einwendungen wurden entsprechend der Ausführungen im Abwägungsvorschlag im Rahmen der Bearbeitung der Begründung nebst Umweltbericht eingearbeitet.

3.3 Abwägungsergebnis

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Das Abwägungsergebnis wird als Anlage der Begründung beigelegt.

3.4 Verfahrensvermerke

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von der regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren.

Bearbeitet: Felix Hermes

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2, 49832 Freren
Tel. 0 59 02 - 50 37 02 - 0

Freren, 04.12.2025

Die Entwurfsbegründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans hat mit der Planzeichnung in der Zeit vom 13.10.2025 bis 14.11.2025 öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Südbrookmerland, *den* 14. JULI 2026

- Bürgermeister -

Die Begründung hat der endgültigen Beschlussfassung (Feststellungsbeschluss) zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde gelegen.

Gemeinde Südbrookmerland, *den* 14. JULI 2026

- Bürgermeister -